

II. Abgrenzungen zur Amts- und Regresshaftung

1. Organhaftung

Bei der Organhaftung wurde dem öffentlichen Rechtsträger der Schaden unmittelbar zugefügt. Eine solche direkte Schädigung des öffentlichen Rechtsträgers liegt vor, wenn das staatliche Vermögen durch eine Handlung oder Unterlassung in Vollziehung der Gesetze unmittelbar vermindert wird. Die Organhaftung betrifft nur das Verhältnis zwischen dem Organ und dem öffentlichen Rechtsträger, für den es gehandelt hat.

2. Amtshaftung

Bei der Amtshaftung ist der öffentliche Rechtsträger das Haftungssubjekt. Es muss für den vermögensrechtlichen Schaden aufkommen. Amtshaftung bedeutet das Einstehenmüssen des öffentlichen Rechtsträgers für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen seiner Organe in Vollziehung der Gesetze Dritten zugefügt wurden.

3. Regresshaftung

Bei der Regresshaftung wurde dem öffentlichen Rechtsträger der Schaden mittelbar zugefügt. Eine solche indirekte Schädigung des öffentlichen Rechtsträgers liegt vor, wenn der öffentliche Rechtsträger für einen Schaden, der einem Dritten entstanden ist, Ersatz geleistet hat (Amtshaftung) und ihm ein entsprechender Rückgriff (Regress) auf das fehlbare Organ zusteht. Es kann sich durchaus ergeben, dass Rückgriffsansprüche auf Grund der Amtshaftung und Schadenersatzansprüche auf Grund der Organhaftpflicht zusammentreffen.⁴⁶⁷

⁴⁶⁷ Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 443 nennen folgendes Beispiel: Unfall eines Polizeifahrzeugs im Einsatz, wobei das Fahrzeug selbst sowie ein anderer Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen. Der öffentliche Rechtsträger hat gegen den schuldtragenden Lenker des Polizeifahrzeugs sowohl einen Rückersatzanspruch für Leistungen, die er im Rahmen der Amtshaftung erbracht hat, als auch einen Anspruch auf Ersatz des beschädigten Polizeifahrzeugs unter dem Titel der Organhaftpflicht.